

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 238 A, 2. Änderung „RÜB Mühlenfeld“ im Stadtteil Sindorf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 238 A 2: Änderung „RÜB Mühlenfeld“ beschlossen.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb der Naherholungsfläche „Mühlenfeld“, im Osten des Stadtteils Sindorf, zwischen einem Wohngebiet und der Erfttalstraße bzw. der Autobahn 61.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst drei Teilbereiche:

Der Änderungsbereich 1 umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 1081 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die bestehende Parkanlage,
- im Osten durch die Erfttalstraße
- im Süden durch das bereits bestehende Regenüberlaufbecken des Erftverbandes.
- und im Westen durch die Wohnsiedlung entlang der Erich-Kästner-Straße.

Der Änderungsbereich 2 umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 483 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bestehende Regenüberlaufbecken,
- im Osten durch die Erfttalstraße
- im Süden durch die bestehende Parkanlage
- und im Westen durch die Wohnsiedlung entlang der Erich-Kästner-Straße.

Der Ergänzungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 74 und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Erfttalstraße,
- im Süden durch die bestehende Parkanlage
- und im Westen und Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Lage und Abgrenzung der Teilbereiche sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes SI 238 A ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Retentionsbodenfilters nördlich einer bestehenden Betriebsfläche des Erftverbandes. Hierdurch wird eine städtische Grünfläche, die derzeit als Parkfläche genutzt wird, in Anspruch genommen. Die Änderung des

Bebauungsplans leistet einen Beitrag zur Sicherstellung der Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers aus den angeschlossenen Wohngebieten. Das Regenüberlaufbecken Hüttengraben an der Erich-Kästner-Straße, welches durch den Erftverband betrieben wird, entsorgt das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser aus den angeschlossenen Wohngebieten. Bei Trockenwetter wird das anfallende Schmutzwasser direkt zur Kläranlage Bergheim-Kenten abgeleitet und dort gereinigt. Bei Regenwetter wird das mit Schmutzwasser vermischte Niederschlagswasser, das sogenannte Mischwasser, im Regenüberlaufbecken mit einem Rückhaltevolumen von rund 7.300 m³ zwischengespeichert und nach Regenende gleichfalls der Kläranlage Bergheim-Kenten zugeführt. Übersteigt bei größeren Regenereignissen das zufließende Mischwasser die Speicherkapazität des Regenüberlaufbeckens, erfolgt die planmäßige Entlastung des Mischwassers in den Hüttengraben, der nach wenigen hundert Metern in die Große Erft mündet.

Der Retentionsbodenfilter wird benötigt, um die stofflichen und hydraulischen Überschreitungen bei der Mischwasserentlastung des angrenzenden Regenüberlaufbeckens zu beseitigen und die Gewässerverträglichkeit wiederherzustellen. Weiterhin kann durch die Realisierung des Retentionsbodenfilters die städtebauliche Entwicklung, wie beispielsweise die Ausweisung neuer Baugebiete, gesichert werden.

Die Verträglichkeit zwischen dem angrenzenden Wohngebiet und der geplanten Betriebsfläche des Retentionsbodenfilters sowie der daran angrenzenden Erfttalstraße gilt es planungsrechtlich zu sichern, so dass es zu keinen Konflikten zwischen diesen Nutzungen kommt und die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der bestehenden Wohnbebauung weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Neuinanspruchnahme der unversiegelten Fläche der städtischen Parkanlage entsteht ein Eingriff in die Natur und Landschaft, dessen Ausgleich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu gewährleisten ist. Dazu sieht das Vorhaben die Erweiterung der bestehenden Parkanlage in Richtung Norden (Ergänzungsbereich) sowie die Rückgabe einer Teilfläche des Betriebsbereiches im Süden vor (Änderungsbereich 2).

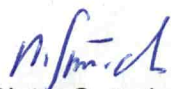
Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung zum o.g. Bebauungsplan in der Zeit vom

02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.stadt-kerpen.de > Planen & Bauen > Stadtplanung > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Sindorf > Frühzeitige Bürgerbeteiligung > Bebauungsplan 238 A / 2. Änderung „RÜB Mühlenfeld“.

Da das Rathaus, aufgrund der Corona-Pandemie, nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme während der o.g. Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung möglich - bitte wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Rochels (02237-58-430 oder christiane.rochels@stadt-kerpen.de). Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse christiane.rochels@stadt-kerpen.de, vorgebracht werden, über die der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 05.04.2022


Dieter Spürck, Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans SI 238 A "Paul-Klee-Straße"

Stand 17.02.2022

- Geltungsbereich -

